



Die Gemeinde Langerwehe informiert

Bäume, Sträucher und Blumen verschönern das Ortsbild der Gemeinde Langerwehe. Gleichfalls bieten die Pflanzen auch wichtigen Lebensraum für die Tierwelt.

Doch die Sicherheit der Verkehrsflächen muss weiterhin gewährleistet sein.

Aus diesem Grund sind ganzjährig Pflege- und Formschnitte für Bäume, Sträucher und Blumen notwendig, um den Pflanzüberhang, der auf den Gehweg oder gar in die Straße ragt, zu beseitigen.

Hier ist zu beachten, dass nach dem Bundesnaturschutzgesetz, Hecken und Bäume nur vom 01. Oktober bis zum 28./29. Februar mit größeren Rückschnitten oder sog. Stockschnitten bearbeitet werden dürfen.

Außerdem ist das völlige Entfernen von Hecken und anderen Gehölzen von März bis September nicht gestattet.

Hier sind die Eigentümer bzw. Besitzer der Grundstücke nach der Ordnungsbehördliche Verordnung über die Aufrechterhaltung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung im Gebiet der Gemeinde Langerwehe vom 16. Dezember 2010 verpflichtet, ihre Pflanzen zurückzuschneiden und in Form zu halten.

Weiterhin gilt für die Eigentümer bzw. Besitzer der Grundstücke die Reinigungspflicht der angrenzenden Gehwege und Fahrbahnen. Die jeweiligen Reinigungspflichten sind im Straßenverzeichnis der Gemeinde Langerwehe besonders kenntlich gemacht und in der Satzung über die Straßenreinigung in der Gemeinde Langerwehe vom 16.11.2001 ersichtlich.